

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2736

Pratteln, 6. Mai 2011/bec

Teilrevision des Reglements für die Hundehaltung (Hundereglement) - 1. Lesung

1. Ausgangslage

Das geltende Reglement für die Hundehaltung (Hundereglement) der Gemeinde Pratteln normiert in § 6 Abs. 1 eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen.

Gemäss § 6 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 des Hundereglements kann der Gemeinderat für einen bestimmten Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.

Es besteht heute keine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer temporären oder dauerhaften Leinenpflicht für sämtliche Hunde für ein bestimmtes Gebiet.

2. Erwägungen

In den Erholungsgebieten der Gemeinde Pratteln werden sehr viele Hunde ausgeführt. Werden diese Hunde in den gut frequentierten Gebieten nicht unter Kontrolle der Besitzer gehalten, so kann es zu Konflikten mit anderen (Wald-)besuchern kommen.

Das Kantonsgericht hat mit Entscheid vom 10. Februar 2010 ausgeführt, dass ein Leinenzwang im Wald eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme sei, um die dort lebenden Tiere zu schützen. Dasselbe gelte für die Leinenpflicht im Siedlungsgebiet, wo Kinder und andere Verkehrsteilnehmer durch das freie Laufen lassen von Hunden sowie durch allfällige Fehleinschätzungen der Halter im Bezug auf das Verhalten ihres Hundes jederzeit gefährdet werden können.

Das Gemeinwesen hat eine Balance zwischen dem Anliegen der Hundehalter, ihrem Tier Auslauf, artgerechtes Verhalten und soziale Kontakte zu ermöglichen, und dem Schutzbedürfnis von Mensch und Tier herzustellen. Dies gilt ganz besonders in jenen Gebieten, in denen es häufiger zu entsprechenden Nutzungskonflikten kommt als anderswo.

Es ist demnach erforderlich, dass der Gemeinderat für bestimmte Gebiete eine temporäre oder dauerhafte Leinenpflicht anordnen kann. So soll nach Erlass der gesetzlichen Grundlagen für das Waldgebiet Erlihözli eine generelle Leinenpflicht angeordnet werden. Gerade in Gebieten mit erhöhtem Freizeitangebot (Finnenbahn, Vita-Parcour, Spielplätze etc.) macht es Sinn, das Nebeneinander von Waldbesuchern und Hunden zu lenken.

Das geltende Hundereglement soll wie folgt ergänzt werden:

§ 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Gemeinderat kann in bestimmten Gebieten oder Arealen mittels Signalisierung eine generelle Leinenpflicht anordnen.

Die Nachbargemeinden MuttENZ, Augst und Münchstein haben eine entsprechende Regelung im Reglement bereits aufgenommen.

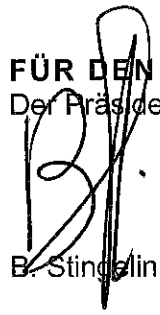
3. Beschluss

://: Die Teilrevision des Reglements für die Hundehaltung vom 30. Mai 2005 (Ordn. Nr. 07.05) wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter-Stv.



B. Stöcklin



B. Stöcklin

Beilagen:

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung des § 6 des Hundereglements

Reglement über die Hundehaltung

Entwurf

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Hundehaltung vom 30. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Gemeinderat kann in bestimmten Gebieten oder Arealen mittels Signalisierung eine generelle Leinenpflicht anordnen.

II.

Diese Revision tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Stohler

K. Künzli

¹ Ord. Nr. 07.05

Reglement über die Hundehaltung (Hundereglement)

Bisheriges Recht	Neues Recht
1. Allgemeine Bestimmungen	Unverändert
§ 6 Leinenzwang	Unverändert
¹ Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen. ² Im Wald und an Waldsäumen gilt von 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen. ³ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.	¹ Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen. ² Im Wald und an Waldsäumen gilt von 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen. ³ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen. ⁴ Der Gemeinderat kann in bestimmten Gebieten oder Arealen mittels Signalisierung eine generelle Leinenpflicht anordnen.